

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

- Stuttgart 21**
- Durchführung des Volksentscheids
 - Information zur Briefabstimmung
 - Plakatierung
 - Diskussion und Aussprache

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2011	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Die Verwaltung informiert über die im Antrag der Fraktionsgemeinschaft GRÜNE / generation.hd aufgeführten Punkte zum Thema „Stuttgart 21“ und über die Durchführung der Volksabstimmung in Heidelberg

Begründung:

1. Durchführung des Volksentscheids

Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes den **27. November 2011** als Abstimmungstag für die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz bestimmt. Ausschließlicher Gegenstand der Volksabstimmung ist die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung "Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)". Die abstimmenden Bürgerinnen und Bürger des Landes treten dabei an die Stelle des Landtags.

Die Frage bei dieser Volksabstimmung lautet:

"Stimmen Sie der Gesetzesvorlage "Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)" zu?"

Die Durchführung des Volksentscheids richtet sich nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetz (VAbstG), der Landesstimmordnung, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und, soweit darauf verwiesen, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

Analog der Durchführung der Bürgerentscheide in Heidelberg wird die Anzahl der Abstimmungslokale im Stadtgebiet von 94 auf 59 Urnenwahlbezirke und von 24 auf 17 Briefwahlbezirke reduziert.

Nach § 24 VAbstG erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt. Die Erstattungsbeträge werden im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgesetzt. In der Höhe wird sie vergleichbar der Erstattung für die Landtagswahl 2011 sein. Die Auszahlung der Erstattungsbeträge soll möglichst zeitnah zur Volksabstimmung erfolgen. Für die Landtagswahl 2011 wurden vom Land rund 101.000 € erstattet.

Für die Durchführung des Volksentscheids entsteht der Stadt Heidelberg Aufwand von voraussichtlich 158.000 Euro. Dieser setzt sich aus 48.000 Euro Personalaufwand und 110.000 Euro Sachaufwand zusammen. Abzüglich der Erstattung des Landes verbleibt eine zusätzliche Belastung des Budgets des Bürgeramtes in Höhe von voraussichtlich 57.000 €, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 auszugleichen ist.

2. Beginn der Briefabstimmung beim Volksentscheid

Nach § 7 der Landesstimmordnung dürfen Stimmscheine erst mit Beginn der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ausgegeben werden. Die Auslegung beginnt am 20. Tag vor der Volksabstimmung (§ 8 Volksabstimmungsgesetz). Dies ist der 07. November 2011. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die Stimmbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugesandt.

Anträge auf Ausstellung eines Stimmscheins können bereits jetzt formlos oder nach Erhalt der Stimmbenachrichtigungen auch über die Homepage der Stadt Heidelberg beim Bürgeramt beantragt werden. Die Versendung erfolgt jedoch erst ab dem 07. November 2011.

3. Plakatierung zur Volksabstimmung

Für die Plakatierung zum Volksentscheid gelten die vom Gemeinderat am 21.12.2010 beschlossenen Wahlplakatierungsrichtlinien, die zum 01.02.2011 in Kraft getreten sind. Nach Ziffer 1 dieser Richtlinien wird eine Sondernutzungserlaubnis auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage für die Zeit der letzten sechs Wochen vor dem Abstimmungstag. Somit kann ab dem 15. Oktober 2011, 0:00 Uhr plakatiert werden.

4. Diskussion und Aussprache zu Stuttgart 21

Diskussion und Aussprache zu dem zur Volksabstimmung gestellten S 21 – Kündigungsgesetz sind unter Beachtung folgender Besonderheiten zulässig:

- a) Im Rahmen einer an die Stelle eines Landtagsbeschlusses zu einer Gesetzesvorlage tretenden Volksabstimmung nach Art. 63 Absatz 3 der Landesverfassung können sich die Städte und deren Organe als Betroffene mit der Gesetzesvorlage befassen und sich hierzu auch öffentlich äußern.
- b) Zu beachten ist dabei, dass die Befassung sachlich und objektiv zu erfolgen hat. Im Abschnitt 4.8.4 der von der Landesabstimmungsleiterin und dem Innenministerium herausgegebenen „Gemeinsamen Hinweise für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes“ vom 29. September 2011 wird hierzu Folgendes festgestellt:

*„Alle Abstimmungsorgane und sonstige mit der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung befassten Personen unterliegen bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesabstimmungsrecht – wie bei Wahlen – einem strikten Neutralitätsgebot. Außerhalb dieses Bereiches gilt bei Volksabstimmungen das weniger strenge **Sachlichkeits- bzw. Objektivitätsgebot**. Dies erlaubt es den vom Abstimmungsgegenstand betroffenen Stadt- und Landkreisen sowie Kommunen auch, sich in sachlicher Weise für oder gegen das S 21-Kündigungsgesetz auszusprechen. Dieses Gebot ist von kommunalen und staatlichen Organen sowie von kommunalen und staatlichen Amtsträgern bei ihren Äußerungen zum Gegenstand der Volksabstimmung zu beachten. In amtlicher Eigenschaft abgegebene Äußerungen dürfen aber **keine unmittelbare Empfehlung** zur Frage der Abstimmung beinhalten, da solche Empfehlungen die eigenverantwortliche Entscheidung der Stimmberechtigten unzulässig beeinträchtigen.“* (Hervorhebungen nicht im Original)

- c) Die zitierten Hinweise nehmen dabei konkret Bezug auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, in der das Gericht deutlich herausgearbeitet hat, dass zwar einerseits nicht das bei Wahlen strikt zu beachtende Neutralitätsgebot zu beachten ist, dass aber andererseits Abstimmungsempfehlungen staatlicher und kommunaler Organe bei Volksabstimmungen unzulässig sind (BayVBl. 1999, S. 203 ff. und 238 ff., Az.: Vf. 89-III-92, Vf. 92-III92 über Juris).

Das Gericht hat in dem seinerzeit zu beurteilenden Sachverhalt eine Vielzahl von unzulässigen Äußerungen auf kommunaler Ebene festgestellt, und ist allein aufgrund der relativ geringen Gesamtsumme der dadurch in Frage gestellten (beeinflussten) Stimmen zu dem Ergebnis gekommen, dass diese quantitativ nicht ausreichen, „das Abstimmungsergebnis insgesamt in einer Weise in Zweifel zu ziehen, dass der Volksentscheid ... für ungültig erklärt werden müsste“. Allein aus diesem Grunde kam es in dem entschiedenen Fall nicht mehr darauf an, ob die Stimmen komplett aus der Wertung zu nehmen gewesen wären oder ob sie mit einer schwer feststellbaren Gewichtung in die Gesamtwertung einzubeziehen gewesen wären.

Das Urteil zeigt, dass aus Sicht der kommunalen Organe - nicht zuletzt auch im Interesse einer demokratischen Entscheidungsfindung - zwingend zu gewährleisten ist, dass das in den Hinweisen der Landesregierung bewusst hervorgehobene Sachlichkeits- und Objektivitätsgebot eingehalten wird.

gezeichnet

in Vertretung

Bernd Stadel